

SCHLÜSSELREGLEMENT für die gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen vom 29. Mai 2006

1. Jeder Verein (Institution, Gruppierung), der regelmässige Übungen, Trainings- oder Turnstunden in den Turn- und Sportanlagen durchführt, kann beim zuständigen Hauswart, einen Schlüssel für die gewünschte Lokalität anfordern. Der Schlüssel wird gegen eine Quittung und ein Depot (Haftgeld) von Fr. 100.-- abgegeben.
2. Besteht ein Verein (Institution, Gruppierung) aus mehreren Riegen, Gruppen oder Mannschaften, können zu gleichen Konditionen mehrere Schlüssel angefordert werden.
3. In jeder Riege, Gruppe oder Mannschaft ist eine Person namentlich zu bezeichnen, die für die aus dem Schlüsselbesitz entstehenden Folgen haftbar gemacht werden kann. Im Weiteren ist diese Person auch für die regelkonforme Benützung der Turn- und Sportanlagen verantwortlich.

Haftung und Verantwortung beziehen sich auf folgende Obliegenheiten:

- a) Schlüsselbesitz und die sichere Verwahrung
 - b) Abschliessen der benützten Anlagen
 - c) Löschen der Raum- und Platzbeleuchtung
 - d) Verlassen der Anlagen in ordnungsgemäsem Zustand
 - e) Meldung allfälliger Defekte an den zuständigen Hauswart
 - f) Einhaltung der übrigen Vorschriften der Hausordnung
 - g) Meldung von personellem Wechsel innerhalb des Vereins (Institution, Gruppierung) bzw. Abwicklung eines neuen Schlüssel-Ausgabeverfahrens bei Rotation der entsprechenden Kaderfunktion
 - h) Rückgabe des Schlüssels
4. Das Haftgeld wird in folgenden Fällen nicht zurückerstattet:
 - a) Bei Nichteinhaltung der unter Punkt 3 genannten Bestimmungen
 - b) Bei Benützung von Anlagen ohne Bewilligung
 - c) Bei Verlust des Schlüssels
 5. Bei grobfahrlässiger Behandlung der Anlagen und des Mobiliars oder bei wiederholtem Nichteinhalten der unter Punkt 3 genannten Bestimmungen wird der Schlüssel auf Antrag des Hauswarts durch den Einwohner- und Kundendienst unverzüglich eingefordert.

6. Wird ein Schlüssel nicht mehr gebraucht, muss dieser dem zuständigen Hauswart umgehend zurückgegeben werden. Das Depot wird, sofern kein Grund für dessen Verfall vorliegt, dem Überbringer des Schlüssels gegen Quittung ausbezahlt.

5034 Suhr, 29. Mai 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

B. Rüetschi

H. Huber